

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1857/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 ⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90 ⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1157/91 ⁽⁸⁾, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 57.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 auf die Ausfuhr einer unter Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 570/88

fallenden Ware entspricht der Erstattungssatz für Milcherzeugnisse derjenigen, der sich aus der Verwendung von Billigbutter ergibt, es sei denn, daß der Exporteur den Nachweis erbringt, daß die Ware keine Billigbutter enthält.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 — b) bei Ausfuhr anderer Waren 70,00	
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind 54,65 b) bei der Ausfuhr anderer Waren 115,00	
ex 0405 00 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind 9,00 b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr 168,00 c) bei der Ausfuhr anderer Waren 162,00	